



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	07.04.2010	1690/10 - I/599
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	12.04.2010	4.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.04.2010	7	
Stadtverordnetenversammlung	06.05.2010	9	

Betreff:

Beteiligungsbericht 2009 für das Geschäftsjahr 2008

Anlage/n:

Beteiligungsbericht 2009 für das Geschäftsjahr 2008

Beschluss:

1. Der Beteiligungsbericht 2009 für das Geschäftsjahr 2008 der Stadt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Wetzlar stellt fest, dass ihre wirtschaftliche Betätigung die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt.

Wetzlar, den 13.04.2010

gez. Dette

Begründung:

Im Rahmen des § 123 a Hessische Gemeindeordnung ist die Stadt Wetzlar jährlich verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar 2009 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2008.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Anteil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Der Beteiligungsbericht enthält die Angaben der wesentlichen Beteiligungen der Stadt Wetzlar. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurden die zwei Eigenbetriebe und die wesentlichen mittelbaren Beteiligungen mit in den Bericht aufgenommen.

Die Inhalte des Beteiligungsberichtes sind bezüglich der Aussagen zu den einzelnen Unternehmen gesetzlich geregelt. Daraus ergeben sich für die Darstellung der einzelnen Unternehmen folgende Inhalte:

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Unternehmenskennzahlen
3. Verbindung zum städtischen Haushalt
4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Im Beteiligungsbericht sind unter Punkt 1.2 Unternehmensgegenstand der jeweiligen Beteiligung die gesetzlichen Grundlagen entsprechend dargelegt.